

Prof. Dr. Kay Hailbronner

Stellungnahme zur BT-Drucks. 19/12200 und BT Drs. 19/13505

I. Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Gegenstand der nachfolgenden Stellungnahme sind die oben erwähnten Gesetzentwürfe. Die vorgelegten Gesetzentwürfe sehen eine Regelung eines Problems vor, dessen Regelungsbedürftigkeit inhaltlich jedenfalls in den Kernbereichen weitgehend unumstritten ist. Ziel der Gesetzesinitiative ist die Ergänzung der bestehenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen in Art. 116 Abs. 2 GG und Art. 14 STAG und § 12 Abs. 2 (1) STaRegG a.F. über die staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung von Personen, die als Folge der nationalsozialistischen Gesetzgebung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben oder am Erwerb gehindert wurden.

Teilweise werden die in den Gesetzentwürfen angesprochenen Fragen in den Ziff. 13 ff und 14 ff der Grundsätze für die Ausführung des Staatangehörigkeitsgesetzes (StAR-VwV) v.13.12.2000, sowie dem Erlass des BMI des BMI v. 28.3.2012, Az. VII 5-124460/1, Ziff. 3.2.1 betr. vor dem 1.4. 1953 geborener ehelicher Kinder ausländischer Väter und deutscher Mütter, denen während der NS-Zeit die Staatsangehörigkeit entzogen wurde und einem weiteren Erlass, sowie den ergänzenden Grundsätzen zur Einbürgerung von Kindern deutscher und früherer deutscher Staatsangehöriger, die vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, und deren Abkömmlinge v. 30. August 2019, VII 5- 20102/63 geregelt.

1. Bestehende Rechtslage

Art. 116 Abs. 2 GG gibt früheren deutschen Staatsangehörigen und ihren Abkömmlingen, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde, einen unmittelbaren Anspruch auf Antragserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Es bestand schon früh Einigkeit darüber, dass mit dem Abstellen auf den Verlust durch „Entziehung“, nicht alle schutzwürdigen Fälle einer NS-verfolgungsbedingten staatsangehörigkeitsrechtlichen Benachteiligung erfasst sind, z.B. wenn die deutsche Staatsangehörigkeit eines ins Ausland emigrierten Deutschen nach allgemeinen Regeln verloren ging.

Das Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz hat kraft einfachen Rechts daher einen Einbürgerungsanspruch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zuerkannt, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen im Zeitraum zwischen 30.1. 1933 und 8.5.1945 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehalten hat. Dieser Anspruch, der auch Abkömmlingen zustand, musste bis 31.12. 1970 geltend gemacht werden.

Die aufgeführten gesetzlichen Regeln erfassen nicht ausreichend alle Fälle, in denen es gerechtfertigt erscheint, NS-Unrecht an Personen und insbes. deren Abkömmlinge, die als Folge der Gesetzgebung staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben, durch einen privilegierten Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit wiedergutzumachen.; Nicht erfasst sind insbes. Abkömmlinge mit Ausländern verheirateter deutscher Frauen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen entzogen worden war.

Der Grund liegt in der damals geltenden –verfassungswidrigen – staatsangehörigkeitsrechtlichen Diskriminierung von Frauen, die ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder vermitteln konnten.

Eine vergleichbare Situation liegt bei nichtehelichen Kindern deutscher Väter, die bis zur Herstellung einer verfassungskonformen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelung vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren. Zwar können in beiden Fällen Kinder nachträglich durch fristgebundenen Erklärungserwerb (eheliche Kinder deutscher Mütter bis 31.12. 1977; nichteheliche Kinder deutscher Väter vor Vollendung des 23 Lebensjahres) die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Es besteht aber im wesentlichen Einigkeit darüber, dass ungeachtet dieser Fristen gute Gründe für eine Wiedergutmachung der nachwirkenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen von NS Unrecht bestehen können.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Folgen der Verfassungswidrigen Ungleichbehandlung im Staatsangehörigkeitsrecht mit einzubeziehen, die einerseits wegen der Fristenregelung, andererseits wegen der Beschränkung auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht als voll befriedigend geregelt angesehen werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Fristregelungen als ausreichende Kompensation einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung gebilligt. Für die Wiedergutmachungsfälle blieb dies aber ohne Wirkungen, weil nach ständiger Rechtsprechung das sog. Kausalitätsprinzip für die Auslegung von Art. 116 Abs. 2 anzuwenden war. Aus dem Wiedergutmachungszweck wurde gefolgert, dass nur diejenigen begünstigt sind, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, falls keine NS verfolgungsbedingte Ausbürgerung erfolgt wäre (vgl. BVerwGE 85, 108; 68,220; vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Art. 116, Rn. 93)

Der Erlass des BMI v. 28.3. 2012 sieht eine erleichterte Einbürgerung ehelicher Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter, denen während der NS Zeit die Staatsangehörigkeit entzogen wurde vor. Für Kinder, die zwischen dem 1.4. 1953 und dem 31.12.1974 geboren wurde, wurde kein Regelungsbedarf angenommen, da insoweit die Rechtsprechung bereits einen Wiedergutmachungsanspruch mit dem Argument annahm, der Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG dürfe als unbefristetes Angebot zur Wiedergutmachung nicht davon abhängig gemacht werden, ob fristgerecht eine Erwerbserklärung abgegeben hätten. Insoweit wurde das Kausalitätsprinzip durchbrochen (BVerwG v. 2.5.2001, 1 C 18/99, Rn. 25). Vor dem 1. April Geborene blieben dagegen aufgrund von Art. 117 GG von einem Erwerb nach Art. 116 Abs. 2 GG ausgeschlossen. Der Erlass mildert die sich daraus ergebenden Folgen dadurch ab, dass gestützt auf § 14 STAG eine erleichterte Einbürgerung ermöglicht wird, die bezüglich des Sprachniveaus und der Bindungen an Deutschland geringere Anforderungen als im allgemeinen Einbürgerungsrecht stellt (Vgl Ziff. 31.2. Erlass v.28.3. 2012, V II 5-124460/1).

Mit dem Erlass v. 30.8.2019 wird die erleichterte Einbürgerung auch allen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und

ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter ermöglicht. Einbezogen sind auch eheliche Kinder, deren deutsche Mütter NS verfolgungsbedingt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antragsverlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren haben. Entsprechendes gilt für die nichtehelichen Kinder deutscher Väter, die eine ausländische Staatsangehörigkeit verfolgungsbedingt erworben haben. Der erleichterte Erwerb kommt auch Abkömmlingen zugute bis zur Grenze des zum 1.1. 2000 eingeführten Generationschnittes des § 4 Abs. 4 StAG (deutscher Elternteil bereits im Ausland geboren und dort gewöhnlicher Aufenthalt).

Über die Gesetzentwürfe hinaus erfasst der Erlass v. 2019 auch die nachwirkenden Folgen geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung neben den nachwirkenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen von NS Unrecht. Im Unterschied hierzu wird aber kein gesetzlicher Anspruch parallel zu Art. 116 Abs. 2 GG und § 24 StARegG gegeben, sondern auf der Grundlage von § 14 StAG eine erleichterte Einbürgerung mit abgemilderten Voraussetzungen im Wege der Gesetzesanwendung durch die Verwaltung ermöglicht.

Nicht erfasst von den Verwaltungsvorschriften in der geltenden Fassung sind:

1. Adoptivkinder
2. Sonstige Personen und deren Abkömmlinge, die vor Erlass bzw. Praktizierung des NS rechts verfolgungsbedingt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, z.B. durch Einbürgerung individuell oder kraft Sammelliste deutscher Volkszugehöriger
3. Abkömmlinge, die unter den Generationenschnitt fallen.

II. Gesetz oder Verwaltungsvorschrift ?

Eine verfassungsrechtliche Grenze für staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen ergibt sich aus dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und dem daraus abgeleiteten Erfordernis, dass der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gesetzlich regeln muss (sog. Wesentlichkeitstheorie). Diesem Erfordernis ist der Gesetzgeber durch das StAG nachgekommen. Es besteht kein Zweifel daran, dass neben der Einführung neuer Verlusttatbestände auch die Einführung neuer Erwerbstatbestände einer gesetzlichen Regelung bedürfte, da die deutsche Staatsangehörigkeit, wie das BVerfG in st. Rechtsprechung betont ein fundamentaler Status ist. Im vorliegenden Fall geht es allerdings nicht um neue Erwerbstatbestände. Vielmehr soll auf der Grundlage von § 14 StAG die Anwendung der geltenden Normen über die Einbürgerung von im Ausland lebenden Deutschen durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen aus dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Schon bisher wurden Fälle der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung von NS Unrecht mittels Einbürgerung in Verwaltungsvorschriften geregelt. Der Erlass von 2019 setzt lediglich eine bisher bereits bestehende etablierte Praxis fort, in Fällen, in denen auf Grund besonderer Umstände eine erleichterte Einbürgerung aus Wiedergutmachungsgründen notwendig erscheint, Verwaltungsvorschriften zu ändern bzw. bestehende Erlasse zu ergänzen.

Das geltende Verfassungsrechtliche (Art- 16 Abs. 1 GG und Art. 116 GG) –und gesetzlich geregelte Staatsangehörigkeits recht (StAG in der Neufassung ab 1.1.2000) schließt eine gesetzliche Neuregelung, mit der über die bisher ausdrücklich geregelten Fälle hinaus Rechtsansprüche auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus Gründen der Wiedergutmachung von NS Unrecht vorgesehen sind , nicht aus. Art. 116 Abs. 2 GG kann nach seinem Zweck nicht als abschließende Regelung der Folgen von NS Unrecht angesehen werden.

. Dem Gesetzgeber steht bei der Regelung einer Einbürgerung ein breiter Spielraum zu, bei dessen Wahrnehmung insbes. auch Aspekte der Wiedergutmachung von NS Unrecht berücksichtigungsfähig sind. Anders als bei der Verlustregelung stehen hier keine Grundrechte auf Staatsangehörigkeit zur Diskussion, sondern es geht um die Aufnahme in den Staatsverband, bei dem grundsätzlich dem Gesetzgeber ein großer politischer Handlungsspielraum zusteht. Dagegen spricht auch nicht ,dass es um Wiedergutmachung von NS Unrecht geht. Denn der Verfassungsgeber hat hier grundsätzlich mit Art. 116 GG die verfassungsrechtlichen Markierungen gesetzt, über deren Sinnhaftigkeit sich rechtspolitisch diskutieren lässt, die aber festgelegt sind und nach der Rechtsprechung des BVerfG nur diejenigen Entziehungen erfassen, die als spezifisches Folge der NS Verfolgung entstanden sind.

Zu beachten ist aber in jedem Fall die Verpflichtung zur Gleichbehandlung. Grundsätzlich gilt , dass Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlicher Folgen des NS Unrechts ein sachlicher Grund für eine privilegierte Zulassung zur deutschen Staatsangehörigkeit sein kann. Allenfalls dort, wo eine erleichterte Einbürgerung nicht an einen spezifischen Wiedergutmachungstatbestand anknüpft, sondern an die Verfassungswidrige geschlechtsbezogene Diskriminierung (Kinder ehelicher deutscher Mütter mit ausl. Vater oder nichtehelicher Kinder deutscher Väter) erscheint es zumindest fraglich, ob in den Fällen des verfassungswidrig „verhinderten Abstammungserwerbs“ neben den Fällen mit NS Wiedergutmachungshintergrund nicht auch die anderen Fälle oblatorisch einzubeziehen sind, in denen kein Verfolgungshintergrund vorliegt. *Für diese Auffassung* spricht m.E. , dass die faktische Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen hier zumindest nicht primär der Wiedergutmachung des NS Unrechts geschuldet ist, sondern der staatsangehörigkeitsrechtlichen Fortwirkung verfassungswidriger Ungleichbehandlung, allerdings mit Auswirkungen auf die Kinder und Abkömmlinge von NS Verfolgten wegen des vom Bundesverfassungsgericht für Art. 116 Abs. 2 GG entwickelten Kausalitätsprinzips (Anspruch nur, wenn nach allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regeln ein Anspruch bestanden hätte).

Entsprechendes gilt für Verwaltungsvorschriften, die eine gesetzliche Regelung zur Einbürgerung ausgestalten. Lediglich dort, wo der Gesetzgeber – verfassungsrechtlich zulässig- einen Verlust abschließend geregelt hat, ist die Verwaltung gebunden und auf eine Wiedereinbürgerung beschränkt.

Verwaltungsvorschriften beinhalten keine gesetzlichen Anspruch . Sie binden die Verwaltung und sind im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf eine richtige Ermessensausübung auch vor Gerichten durchsetzbar. Es trifft nicht zu, dass die Verwaltung im Rahmen ihres Ermessen frei wäre ,auch eine Wiedereinbürgerung, bei der

die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und auf die die in der Verwaltungsvorschrift bezeichneten Umstände vorliegen, abzulehnen. Faktisch besteht daher im Hinblick auf die Rechtstellung der Betroffenen in der Durchsetzung einer hinreichend konkret geregelten Verwaltungsvorschrift unter Berufung auf den Grundsatz der –Gleichbehandlung kein Unterschied gegenüber einer gesetzlichen Neuregelung.

Allerdings sind Verwaltungsvorschriften abänderbar und aufhebbar, ohne dass hiergegen gerichtlicher Rechtsschutz verfügbar wäre. Das kann sich als Nachteil erwiesen, bietet aber zugleich große Vorteile, wenn sich im Verlauf der Bewältigung hochkomplexer Sachverhalte eine Notwendigkeit für flexible Regelungen und evt. auch Ergänzungen ergeben. Die Nachteile im Hinblick auf Abänderungsmöglichkeiten durch die Exekutive sind m.E. zu vernachlässigen. Eine politische nennenswerte Unterstützung für eine Negierung oder Einschränkung der politischen Verantwortung der Bundesregierung für die Regelung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen von NS Unrecht kann ich nicht erkennen.

Für eine verwaltungsmässige Regelung spricht die Notwendigkeit einer zugleich hinreichend differenzierten aber zugleich auch flexiblen Regelung, die ggfs. auch auf bisher nicht ausreichend bedachte Situationen reagiert. Die Regelung der Wiedergutmachung der Spätfolgen staatsangehörigkeitsrechtlichen NS Unrechts für Abkömmlinge der Erlebnisgeneration und deren Abkömmlinge betrifft eine Hochkomplexe Materie mit zahlreichen unterschiedlichen Kategorien von Personen. M.E. spricht vieles dafür, die Details solcher Regelungen differenziert und ggfs. im Wege von Abänderungen von Erlassen flexibel zu regeln. Dieses Ziel ist gegenüber der Alternative einer grundsätzlich unvorhersehbaren und von der jeweiligen gerichtlichen Auslegung abhängigen Gesetzesanwendung vorzugswürdig.

Eine gesetzliche Regelung, die wesentlich auf ein notwendig vages „Wiedergutmachungsinteresse“ abstellt und hierfür lediglich auf Beispielsfälle einer Wiedergutmachung (§ 15 Abs. 2 Entw. – „ein Wiedergutmachungsinteresse besteht insbesondere“) würde ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit mit sich bringen, da es letztlich dem einzelnen Verwaltungsgericht überlassen bliebe, ein „Wiedergutmachungsinteresse“ zu definieren. Die erforderliche Rechtssicherheit über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wäre mit dieser Regelung nicht erreichbar, da nicht selten viele Jahre verstreichen werden, bis die obersten Gerichte über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entschieden haben werden.

III. Anforderungen an die Einbürgerung

Der Erlass von 2019 sieht für die Abkömmlinge wiedergutmachungsberechtigter deutscher Staatsangehörige im Sinne des §12 Abs. 1 StARegG a.F. mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland bis zum Generationenschnitt die Möglichkeit einer Einbürgerung vor, wenn sie die im Erlass vorgesehenen abgemilderten Voraussetzungen (einfache dt.Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Verzicht auf Unterhaltsfähigkeit, Gebührenbefreiung) erfüllen. M.E. sind diese Voraussetzungen im Einklang mit § 14 StAG auch angemessen, um dem Wiedergutmachungsinteresse bezüglich der Abkömmlinge verfolgter ehemaliger Deutscher ausreichend Rechnung zu tragen, insbes. im Hinblick auf

das Gebot der wohlwollenden Handhabung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um im Ausland lebende und dort aufgewachsene Abkömmlinge der „Erlebnisgeneration“ handelt, bei denen regelmässig eine enge Verbindung mit dem Wohnsitzstaat bestehe, denen durch Zulassung der Mehrstaatigkeit Rechnung getragen wird. Es erscheint aber auch legitim, ein Mindestmaß an Bindungen an Deutschland zu verlangen.

IV. Generationenschnitt

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sehen *keine Begrenzung des Kreises der Abkömmlinge* im Gegensatz zu § 4 Abs. 4 StAG vor. In der Rechtsprechung des BVerwG ist der Generationenschnitt jedoch auch auf die Fälle des Art. 116 Abs.2 GG angewendet worden. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen sind insoweit systemwidrig und stehen mit der grundsätzlichen Beschränkung des Abstammungserwerbs nach § 4 Abs. 4 StAG nicht in Einklang. Der „Generationenschnitt“ ist durch das Reformgesetz 1999 bewußt als wesentliches Element eines moderneren Staatsangehörigkeitsrecht, das nicht mehr zentral auf die „Blutsverwandschaft“ kraft Abstammung abstellt, sondern einen Schnitt für die Abstammung von einem im Ausland lebenden deutschen Elternteil vorsieht. Es ist m.E. kein sachlicher Grund ersichtlich, warum in den Wiedergutmachungsfällen hiervon abgerückt werden sollte. Der Wiedergutmachungsgedanke verlangt m.E. keinen Rückschritt zu einem lupenreinen Abstammungserwerb alter Prägung.

V. Adoption

Bei von ehemaligen Deutschen adoptierten Kindern handelt es sich um Adoptionen, die nicht die gleiche rechtliche Qualität wie eine Adoption nach geltendem Recht der haben. Als Volladoption ist die Adoption erst durch die Neuregelung von 1976 eingeführt worden; vor diesem Zeitpunkt war ein Ausscheiden aus der Herkunftsfamilie nicht vorgesehen. Es besteht daher kein sachlicher Grund, adoptierte Kinder verfolgter ehemaliger Deutscher in eine Wiedergutmachungsregelung generell einzubeziehen. Vielmehr müsste dann generell eine Regelung für frühere Adoptionsfälle erfolgen, die in abgeschlossene Rechtsbeziehungen eingreifen würde und erhebliche gesetzliche Regelungsprobleme aufwerfen würde. Denkbar ist allerdings, dass in besonderen Fällen einer Adoption durch einen NS verfolgten Deutschen oder eine Deutsche ein besonderes Interesse an einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Berücksichtigung eines Wiedergutmachungsinteresses besteht. Einem derartigen Interesse könnte aber wesentlich besser durch eine flexible verwaltungsvorschrift Rechnung getragen werden als durch eine gesetzlichen Regelung.

VI. Verhinderte Einbürgerung während der NS Herrschaft

Die Vorgelegten Entwürfe sehen eine Wiedergutmachungseinbürgerung auch beispielhaft vor bei Personen die „nach dem voraussichtlichen Lauf der Dinge“ bzw. verfolgungsbedingt vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wurden. Einbezogen sind deren Abkömmlinge. Die Vorschrift wirft *als generelle gesetzliche Regelung* eine Fülle von Problemen auf, weil im Bereich der individuellen Einbürgerung kaum feststellbar sein dürfte, ob eine Person beim voraussichtlichen Lauf der Dinge im Hinblick auf die prinzipiell extem restriktive Einbürgerungspraxis eingebürgert worden wäre. Es kann zwar ohne weiteres unterstellt werden, dass potentiell der NS Verfolgung unterliegende ausländische Staatsangehörige auch bei Integration in Deutschland und Heirat mit Deutschen keine

Chance hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Ob andererseits mangels einer Verfolgungssituation eine Einbürgerung erfolgt wäre, wird sich kaum feststellen lassen. Bei dieser Ausgangslage käme praktisch nur in ganz seltenen Fällen z.B. einer Ablehnung eines Einbürgerungsantrags aus Verfolgungsgründen (sofern es überhaupt solche Fälle gibt) eine Anwendung in Frage. Immerhin ist zuzugestehen, dass es Fälle geben kann, in denen die Verfolgungssituation mitursächlich war, dass eine Person bzw. ihre Abkömmlinge vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren. Auch hier wäre der Weg über eine flexiblere Handhabung der Einbürgerungsregelung nach §14 der sinnvollere Wege anstatt den Gerichten die nahezu unmögliche Aufgabe zu übertragen, eine hypothetische Einbürgerungschance zu beurteilen.

Etwas anders ist die Sachlage bei Sammeleinbürgerungen, bei denen bestimmte Personengruppen von vornherein vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen ausgeschlossen waren. Inwiefern es sich hierbei um einen regelungsbedürftigen Personenkreis handelt oder um _Einzelfälle bedürfte der genaueren Klärung. Denkbar wäre insoweit eine Ergänzung des Erlasses von 2019.

Für Inlandsfälle, die wegen der gesetzlichen Beschränkung auf den Auslandswohnsitz nicht unter §14 StAG subsumiert werden können, wäre ebenfalls gesondert zu prüfen, um welche Personengruppen es sich hier handelt. Zu beachten ist, dass auch § 8 StAG eine Handhabe für eine Regelung bietet, die unter Absehen von den Voraussetzungen des § 8 Abs.1 S.1 Nr.2 und 4 eine Ermessenseinbürgerung, die durch Verwaltungsanweisungen gesteuert werden kann, ermöglicht.

Kay Hailbronner

17.10.2019